



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
29. Juni 2022

Resolution 2640 (2022)

**verabschiedet auf der 9082. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Juni 2022**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen, Erklärungen seiner Präsidentschaft und Presseerklärungen zur Situation in Mali,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Malis, *hervorhebend*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für die Gewährleistung der Stabilität, der Sicherheit und des Schutzes von Zivilpersonen im gesamten Hoheitsgebiet Malis tragen, die malischen Behörden *nachdrücklich auffordernd*, sich weiter darum zu bemühen, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen, und *mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die gewaltsamen einseitigen Handlungen nichtstaatlicher Akteure, die die Wiederherstellung der staatlichen Autorität und der sozialen Grundversorgung behindern,

in Bekräftigung der Grundprinzipien der Friedenssicherung, darunter die Zustimmung der Parteien, die Unparteilichkeit und die Nichtanwendung von Gewalt außer zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandats, *feststellend*, dass das Mandat jeder Friedenssicherungsmission auf die Bedürfnisse und die Situation des jeweiligen Landes zugeschnitten ist, und *unter Hinweis* auf die Erklärung seiner Präsidentschaft vom 14. Mai 2018 ([S/PRST/2018/10](#)),

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die anhaltende Verschlechterung der Sicherheitslage, der politischen und der humanitären Lage in Mali, insbesondere auch aufgrund der mit unvermindert hoher Intensität von terroristischen Gruppen, darunter Jama'at Nasr al-Islam wal Muslimin und die Organisation Islamischer Staat in der Großsahara, im Norden und im Zentrum des Landes weiterhin begangenen Angriffe, der andauernden Gewalt zwischen den Volksgruppen im Zentrum des Landes und der Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, durch die zahlreiche unschuldige Menschen getötet wurden, so kürzlich auch in der Nähe von Ménaka, Gao und Bankass, wo Dutzende Zivilpersonen getötet wurden, und die zu einer hohen Zahl von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen in Nachbarländern, Menschen, die dringend Hilfe benötigen, und Kindern, die aufgrund von Schulschließungen ohne Bildungszugang sind, geführt haben und den Zugang für humanitäre Hilfe behindert haben, *unter Verurteilung* des Einsatzes von Söldnern und der von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, besorgt über die Ausweitung der Unsicherheit auf den Süden Malis, ferner besorgt über die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie und



der anhaltenden schweren Ernährungskrise in Mali und *ferner zutiefst besorgt* über die negativen Auswirkungen der Situation in Mali auf die Nachbarländer und die Sahel-Region,

betonend, dass die Sicherheit und Stabilität in Mali unauflöslich mit denen der Sahel-Region und der Region Westafrika sowie mit der Situation in Libyen und in der Region Nordafrika verbunden sind,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Nachbarländer sowie regionale Akteure, insbesondere die Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten (ECOWAS) und die Afrikanische Union unternehmen, um ihre Unterstützung zu verstärken und so zu gewährleisten, dass die malischen Interessenträger die Grundlagen für ein stabileres und friedlicheres Land schaffen,

unter nachdrücklicher Verurteilung der fortgesetzten Angriffe auf Zivilpersonen, Personen, die lokale, regionale und staatliche Institutionen vertreten, und nationale und internationale Sicherheitskräfte sowie Sicherheitskräfte der Vereinten Nationen, namentlich die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel, die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA), die französischen Truppen und die Ausbildungsmission der Europäischen Union in Mali (EUTM Mali), *in Würdigung* der Tapferkeit der in Mali und im Sahel im Einsatz befindlichen Soldatinnen und Soldaten und der von ihnen erbrachten Opfer und insbesondere in Würdigung derjenigen, die ihr Leben gelassen haben,

in Anerkennung der zentralen Rolle der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Kampf gegen den Terrorismus in Mali, davon *Kenntnis nehmend*, dass die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte ihre Antiterrorereinsätze in Zentralmali verstärkt haben, und *mit der Forderung* nach der vollen Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts bei diesen Einsätzen,

unterstreichend, dass ohne eine Kombination von Anstrengungen in den Bereichen Politik, Sicherheit, Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung, die allen Regionen Malis zugutekommen, und ohne die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des aus dem Prozess von Algier hervorgegangenen Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali („Abkommen“) und mit voller, gleichberechtigter und produktiver Beteiligung der Frauen und jungen Menschen auf Dauer weder Frieden noch Sicherheit in der Sahel-Region herbeigeführt werden kann, und es in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass die Vertretung von Frauen im Komitee für Folgemaßnahmen zu dem Abkommen (*Comité de suivi de l'Accord*, „Komitee“) erhöht wurde,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für den Beitrag der französischen Truppen zur Stabilisierung Malis sowie *Kenntnis nehmend* von dem Beitrag des Einsatzverbands „Takuba“ und *unter Begrüßung* der Schritte zur Förderung der „Koalition für den Sahel“, die das Ziel verfolgt, den Terrorismus zu bekämpfen, die militärischen Fähigkeiten und Möglichkeiten der Sahel-Staaten zu stärken, die Wiederherstellung der staatlichen Autorität im gesamten Gebiet zu unterstützen und die Entwicklungshilfe, die Partnerschaft für Sicherheit und Stabilität im Sahel und die Allianz für den Sahel zu verstärken,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der Übergangsregierung Malis, den Übergangszeitraum um 24 Monate ab dem 26. März 2022 zu verlängern, nachdem die vereinbarten Zeitvorgabe von 18 Monaten für den Übergang nicht eingehalten wurde, davon *Kenntnis nehmend*, dass einige Maßnahmen zur Förderung des Dialogs und zur Schaffung der Grundlagen für Reformen unternommen wurden, *erneut erklärend*, dass er die Vermittlungsbemühungen der ECOWAS und ihres Vermittlers unterstützt, und dazu *ermutigend*, vor dem für den 3. Juli 2022 angesetzten Gipfeltreffen der ECOWAS nach Treu und Glauben Verhandlungen zu führen, um eine Einigung über einen glaubhaften und annehmbaren Zeitplan für

die Abhaltung aller Seiten einschließender, freier, fairer und transparenter Wahlen und die rasche Rückkehr zur verfassungsmäßigen Ordnung herbeizuführen,

erneut erklärend, dass die Vereinten Nationen und anderen internationalen Partner sich weiter entschlossen zur Durchführung des Abkommens als ein Mittel zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und anhaltender Stabilität in Mali bekennen, *in Anerkennung* der Anstrengungen des Vorsitzes und der Mitglieder des Komitees, die Durchführung des Abkommens zu verbessern, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass das mangelnde Engagement der Übergangsregierung Malis und der bewaffneten Gruppen *Plateforme* und *Coordination* („die malischen Parteien“) Zusammenkünfte des Komitees seit Oktober 2021 verhindert hat, *mit dem Ausdruck* eines erheblichen Gefühls der Ungeduld mit den Parteien angesichts der anhaltenden Verzögerungen bei der Durchführung des Abkommens, die zu einem Politik- und Sicherheitsvakuum beitragen, das die Stabilität und die Entwicklung Malis gefährdet, und die Notwendigkeit *unterstreichend*, bei der Durchführung des Abkommens die Eigenverantwortung zu erhöhen und verstärkt Prioritäten zu setzen, sowie *erneut erklärend*, dass die Beteiligung an Feindseligkeiten unter Verstoß gegen das Abkommen sowie Handlungen, die die Durchführung des Abkommens behindern, durch langwierige Verzögerungen behindern oder bedrohen, neben anderen Kriterien eine Grundlage für Benennungen zum Zweck von Sanktionen gemäß Resolution 2374 (2017) darstellen,

unterstreichend, dass sich die malischen Behörden und die maßgeblichen Interessenträger zur Stabilisierung der Situation in Zentralmali auf eine umfassende, politisch gelenkte Strategie einigen und diese wirksam umsetzen und gleichzeitig koordinierte Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit, Regierungs- und Verwaltungsführung, nachhaltige Entwicklung, Aussöhnung, Gewährleistung von Rechenschaft sowie Schutz und Förderung der Menschenrechte durchführen müssen,

unter nachdrücklicher Verurteilung aller Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere auch der außergerichtlichen und summarischen Hinrichtungen, der willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen und der Misshandlung von Gefangenen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und des Menschenhandels sowie der Tötungen und Verstümmelungen, der Einziehung und des Einsatzes von Kindern, der Angriffe auf Schulen, humanitäre Akteure und Dienste sowie auf Sanitätspersonal und medizinische Infrastruktur, die als solche erkenntlich sind, und *mit der Aufforderung* an alle Parteien, diesen Verstößen und Missbräuchen ein Ende zu setzen und ihren Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht nachzukommen,

in dieser Hinsicht *erneut erklärend*, wie wichtig es ist, alle diejenigen, die solche Handlungen zu verantworten haben, zur Rechenschaft zu ziehen, und dass einige der im vorstehenden Absatz genannten Handlungen möglicherweise Verbrechen nach dem Römischen Statut darstellen, *feststellend*, dass die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs am 16. Januar 2013 aufgrund der Unterbreitung durch die Übergangsbehörden Malis vom 13. Juli 2012 Ermittlungen wegen der seit Januar 2012 im Hoheitsgebiet Malis mutmaßlich begangenen Verbrechen aufgenommen hat, und *ferner davon Kenntnis nehmend*, dass die in Übereinstimmung mit dem Abkommen und entsprechend dem Ersuchen in Resolution 2364 (2017) eingesetzte Internationale Untersuchungskommission ihre Arbeit abgeschlossen hat,

unterstreichend, wie wichtig die sozioökonomische Entwicklung für die Aufrechterhaltung des Friedens in Mali ist, darunter durch Maßnahmen der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung wie Infrastrukturentwicklung, Industrialisierung, Armutsbeseitigung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Modernisierung der Landwirtschaft und die Förderung des Unternehmertums, *erklärend*, dass Mali unter Berücksichtigung seiner nationalen Prioritäten und Bedürfnisse auch weiterhin unterstützt werden muss, *unter Hervorhebung*

der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit zur Unterstützung der sozioökonomischen Entwicklung, *feststellend*, dass die Politik der Afrikanischen Union für Wiederaufbau und Entwicklung nach Konflikten die Notwendigkeit unterstreicht, einen umfassenden Aufbau von Institutionen zu betreiben, um die Wirtschaftslenkung zu verbessern, und zwar durch die Stärkung der Institutionen auf dem Gebiet des Fiskal- und Finanzmanagements, um eine wirksame Steuereinzahlung zu unterstützen, durch die Einsetzung von Überwachungs- und Evaluierungsmechanismen und durch die Schaffung von Strukturen zur Korruptionsbekämpfung, um Rechenschaftspflicht und Transparenz zu gewährleisten, daran *erinnernd*, dass die Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel und des Unterstützungsplans der Vereinten Nationen für den Sahel verbessert werden muss, und es *begründend*, dass der Friedenskonsolidierungsfonds sich verstärkt auf grenzüberschreitende Projekte im Sahel konzentriert,

unterstreichend, dass die Übergangsregierung Malis und die Vereinten Nationen adäquate Strategien der Bewertung und des Managements der Risiken im Zusammenhang mit ökologischen Veränderungen, Naturkatastrophen, Dürren, Wüstenbildung, Landverödung, Ernährungsunsicherheit, Energiezugang, Klimawandel und anderen Faktoren für die Sicherheit und Stabilität Malis entwickeln müssen,

in Anerkennung des Beitrags der Länder, die Truppen und Polizeikräfte für die MINUSMA stellen, und *in Würdigung* der Friedenssicherungskräfte, die im Rahmen dieser Mission ihr Leben riskieren, und derjenigen unter ihnen, die dabei ihr Leben gelassen haben,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die MINUSMA bei einigen ihrer mandatsmäßigen Aufgaben behindert wurde, so auch durch Einschränkungen der Bewegungsfreiheit, Einschränkungen der Einsätze der Mission und Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, was auch die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte gefährden könnte,

besorgt angesichts von Berichten über Mängel bei der Ausbildung und den Einsatzmitteln von Einheiten der MINUSMA, über unausgesprochene Vorbehalte und über die Nichtbefolgung von Befehlen und *unterstreichend*, wie wichtig Transparenz und Rechenschaftspflicht für die Leistung der Mission sind,

in der Erkenntnis, wie wichtig eine wirksame strategische Kommunikation für die Durchführung des Mandats der MINUSMA und für die Sicherheit ihres Personals ist, und *unter Betonung* der Notwendigkeit, die diesbezüglichen Fähigkeiten und Möglichkeiten der MINUSMA weiter auszubauen,

unter Begrüßung der unabhängigen strategischen Überprüfung der Reaktion der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen auf explosive Kampfmittel (S/2021/1042) und *feststellend*, dass die daraus hervorgegangenen Empfehlungen den Ländern, die Truppen und Polizeikräfte für die MINUSMA stellen, nützliche Orientierungshilfen geben können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs (S/2022/446) und dem Schreiben des Generalsekretärs (S/2022/448),

feststellend, dass die Situation in Mali nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali, politische Lage und Wahlen

1. *fordert* die malischen Parteien *nachdrücklich auf*, auf die Wiederaufnahme der Treffen aller Durchführungsorgane des Abkommens hinzuwirken und rasch bedeutsame, konstruktive, greifbare und unumkehrbare Maßnahmen zu treffen, um die politik-

sicherheits-, aussöhnungs- und entwicklungsbezogenen Bestimmungen des Abkommens durchzuführen, und *erinnert* an seine Bereitschaft, Maßnahmen gemäß Resolution 2374 (2017) zu ergreifen, sollten sich die Parteien unter Verstoß gegen das Abkommen an Feindseligkeiten beteiligen oder so handeln, dass die Durchführung des Abkommens behindert, durch langwierige Verzögerungen behindert oder bedroht wird;

2. *erklärt erneut*, dass die malischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz von Zivilpersonen in Mali tragen, *fordert* diese Behörden *nachdrücklich auf*, beschleunigte Maßnahmen zum Schutz von Zivilpersonen im ganzen Land zu treffen und jede Schädigung von Zivilpersonen aufgrund von Einsätzen der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu verhüten beziehungsweise auf ein Mindestmaß zu beschränken und anzugehen;

3. *fordert* die malischen Behörden und alle Parteien in Mali *auf*, die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an den mit dem Abkommen geschaffenen Mechanismen zur Unterstützung und Überwachung seiner Durchführung zu gewährleisten und zu diesem Zweck die konstruktive Vertretung von Frauen in allen Mechanismen des Komitees zu erhöhen und die Beobachterinnengruppe, einschließlich ihrer Regionalstellen, zu operationalisieren und ihre wirksame Umsetzung sicherzustellen sowie die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung von Frauen an dem politischen Übergangsprozess und dem Wahlprozess als Kandidatinnen und als Wählerinnen zu gewährleisten und zu diesem Zweck unter anderem den in Mali gesetzlich festgelegten Frauenanteil von mindestens 30 Prozent in allen politischen Funktionen und Ämtern zu erreichen, dafür zu sorgen, dass Frauen in diesen Rollen nicht zu Schaden kommen, auch nicht durch Drohungen, Gewalt oder Hetze, und den erforderlichen Schutz erhalten, und Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung der im dritten nationalen Plan Malis (2019-2023) zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) festgelegten abkommensbezogenen Ziele nachzuweisen, und *ersucht* den Generalsekretär, diesen Punkten im Rahmen seiner regelmäßigen Berichte über die MINUSMA besondere Beachtung zu schenken;

4. *legt* der mit Resolution 2374 (2017) eingesetzten Sachverständigengruppe *nahe*, in ihren regelmäßigen Berichten und Zwischenstandsberichten die Parteien zu benennen, die für in Ziffer 8 der Resolution 2374 (2017) genannte Handlungen oder Politiken mittelbar oder unmittelbar verantwortlich sind, *bekundet* seine Absicht, für den Fall, dass eine Verantwortung für derartige Handlungen oder Politiken festgestellt wurde, mit Maßnahmen gemäß Resolution 2374 (2017) zu reagieren, und *betont*, dass Personen oder Einrichtungen, die auf der Sanktionsliste nach Resolution 2374 (2017) stehen, bis zu ihrer Streichung von der Liste und unbeschadet der Ausnahmebestimmungen in den Ziffern 2, 5, 6 und 7 der Resolution 2374 (2017) keine finanzielle, operative oder logistische Unterstützung durch die Institutionen der Vereinten Nationen erhalten, die in Mali im Einsatz sind;

5. *fordert* alle Parteien in Mali *auf*, sich strikt an die bestehenden Abmachungen über eine Einstellung der Feindseligkeiten zu halten, und *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen im Rahmen des Abkommens der Gewalt abschwören, alle Verbindungen zu terroristischen Organisationen und zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität abbrechen, konkrete Schritte unternehmen, um Menschenrechtsverletzungen gegen Zivilpersonen zu verhindern, der Einziehung und dem Einsatz von Kindersoldatinnen und -soldaten ein Ende setzen, alle Aktivitäten, die die Wiederherstellung der staatlichen Autorität und der sozialen Grundversorgung behindern, einstellen und die Einheit und territoriale Unversehrtheit des malischen Staates bedingungslos anerkennen;

6. *fordert* alle Parteien in Mali *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali („Sonderbeauftragter“) und der MINUSMA bei der Durchführung des Abkommens voll zu kooperieren sowie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der MINUSMA mit ungehindertem und sofortigem Zugang im gesamten Hoheits-

gebiet Malis sowie die rasche Einreise und turnusmäßige Ablösung der internationalen militärischen und polizeilichen Friedenssicherungskräfte der MINUSMA zu gewährleisten, *erinnert* an die Bestimmungen des Abkommens über die Rechtsstellung der Truppen und *fordert* die Aufhebung aller Einschränkungen der Bewegungsfreiheit zu Land und zu Luft und aller Desinformationskampagnen und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten sowie einen konstruktiven Dialog zwischen den malischen Behörden und der MINUSMA, um sicherzustellen, dass alle diese Einschränkungen und sonstigen destabilisierenden Aktivitäten aufhören;

7. *fordert*, dass in die nationalen und regionalen Strategien Programme aufgenommen werden mit dem Ziel, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt zu verhindern und die damit verbundene Stigmatisierung zu bekämpfen, den Opfern und Überlebenden Gerechtigkeit zu verschaffen und ihre Wiedereinbindung in ihre Gemeinschaften zu unterstützen, und *fordert ferner*, dass die Auffassungen der Opfer und Überlebenden bei der Gestaltung, Aufstellung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung dieser Programme berücksichtigt werden;

8. *legt* den malischen Parteien *eindringlich nahe*, für einen strukturierteren Austausch zwischen ihnen in der Zeit zwischen den Tagungen des Komitees zu sorgen, *anerkennt* die Rolle des Komitees bei der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den malischen Parteien, *verweist* auf die Bestimmungen des am 15. Oktober 2018 von der Übergangsregierung Malis und den Vereinten Nationen unterzeichneten Paktes für den Frieden, die die Durchsetzbarkeit der Beschlüsse und Schiedssprüche des internationalen Vermittlungsteams im Fall der Abweichung bei der Durchführung des Abkommens anerkennen, und *fordert* die Mitglieder des Komitees und die anderen maßgeblichen internationalen Partner *auf*, ihren Einsatz zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens in Abstimmung mit dem Sonderbeauftragten und der MINUSMA zu verstärken;

9. *fordert* den Unabhängigen Beobachter *auf*, auch weiterhin regelmäßige Berichte publik zu machen, einschließlich durch Vorlage an das Komitee, die konkrete Empfehlungen zu den Maßnahmen enthalten, die von allen Parteien zu ergreifen sind, um die vollständige, wirksame und alle Seiten einschließende Durchführung des Abkommens zu beschleunigen, und *fordert ferner* alle Parteien *auf*, mit dem Carter Center uneingeschränkt zu kooperieren, um ihm die Durchführung seines Mandats als Unabhängiger Beobachter zu erleichtern;

10. *fordert* die malischen Parteien *auf*, einen nationalen Mechanismus zur Weiterverfolgung der Empfehlungen der Internationalen Untersuchungskommission zu vereinbaren und einzurichten;

11. *legt* allen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen sowie den bilateralen, regionalen und multilateralen Partnern *nahe*, die erforderliche Unterstützung zu leisten, um zur Durchführung des Abkommens durch die malischen Parteien, insbesondere seiner Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung und zum Start der 16 Projekte, die im Rahmen des Programms des Fonds für nachhaltige Entwicklung genehmigt wurden, beizutragen;

12. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, vor Ende des laufenden Mandats der MINUSMA eine umfassende, alle Seiten einschließende, politisch ausgerichtete Strategie zu vereinbaren und wirksam umzusetzen, die das Ziel verfolgt, die tieferen Ursachen und die Triebkräfte gewaltsamer Konflikte zu bekämpfen, Zivilpersonen zu schützen, Gewalt zwischen den Volksgruppen zu verringern und die staatliche Präsenz und Autorität sowie die soziale Grundversorgung in Zentralmali wiederherzustellen und dabei der Notwendigkeit zusätzlichen Schutzes für Frauen und Kinder in prekären Situationen und für marginalisierte Gruppen Rechnung zu tragen, *fordert* die malischen Behörden *ferner*

nachdrücklich auf, die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu bekämpfen, indem sie mutmaßliche Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht untersuchen, die Bewegungsfreiheit der MINUSMA gewährleisten, damit sie ihr aktuelles Mandat zum Schutz der Menschenrechte erfüllen kann, die entsprechenden Gerichtsverfahren abhalten und die Bevölkerung Malis, namentlich die Angehörigen der Opfer, über Fortschritte bei den Ermittlungen und Gerichtsverfahren informieren, und fordert sie nachdrücklich auf, illegale Waffenlieferungen einzudämmen und unverzüglich alle Milizangehörigen im Rahmen von Programmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung zu entwaffnen, Aussöhnungsinitiativen zu stärken und Maßnahmen zur Verringerung der Gewalt zwischen den Volksgruppen voranzutreiben;

13. *ermutigt* die malischen Behörden, mit Hilfe ihrer Partner auch weiterhin auf eine nachhaltige und inklusive sozioökonomische Entwicklung in Zentralmali hinzuwirken, insbesondere durch Entwicklungsprojekte auf den Gebieten Bildung, Infrastruktur und öffentliche Gesundheit und unter besonderer Berücksichtigung der Jugend;

14. *fordert* die malische Übergangsregierung *auf*, in Zusammenarbeit mit der ECOWAS mit dem Ziel einer Einigung greifbare Fortschritte zu erzielen, die durch einen robusten Überwachungsmechanismus, auf den sich die Regierung verpflichtet hat, zu verfolgen sind, um den politischen Übergang, die rasche Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und die Machtübergabe an demokratisch gewählte zivile Instanzen zu vollziehen, und zu diesem Zweck freie und faire Wahlen und gegebenenfalls ein Verfassungsreferendum zu organisieren, die auf transparente und inklusive Weise und unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Mitwirkung von Frauen, Jugendlichen, malischen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen durchgeführt werden, *legt* der Übergangsregierung *ferner nahe*, sicherzustellen, dass alle Wahlvorgänge den internationalen Menschenrechtsnormen in Bezug auf Wahlen folgen, auch für Angehörige von Oppositionsparteien, der Medien und der Zivilgesellschaft, *bekräftigt* die Beschlüsse, wonach das Oberhaupt des Übergangs und der Premierminister des Übergangs unter keinen Umständen für die anstehenden Präsidentschaftswahlen kandidieren sollen, und *besteht* darauf, dass Vertrauen, Dialog und Kompromisse erforderlich sind, um einen Übergang zu schaffen, der auf Konsens beruht, alle Seiten einschließt und die Grundlagen für ein stabileres, demokratischeres und friedlicheres Land schafft;

Mandat der MINUSMA

Allgemeine Grundsätze

15. *beschließt*, das Mandat der MINUSMA bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern;

16. *beschließt*, dass die MINUSMA weiterhin bis zu 13.289 Militärkräfte und 1.920 Polizeikräfte umfasst;

17. *ermächtigt* die MINUSMA, alle erforderlichen Mittel für die Ausübung ihres Mandats einzusetzen;

18. *beschließt*, dass die erste strategische Priorität der MINUSMA darin besteht, die Durchführung des Abkommens durch die malischen Parteien und andere maßgebliche malische Interessenträger sowie den politischen Übergang zu unterstützen, *beschließt ferner*, dass die zweite strategische Priorität der MINUSMA darin besteht, im Rahmen der Durchführung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben die Umsetzung einer umfassenden, alle Seiten einschließenden, politisch ausgerichteten Strategie zu erleichtern, die das Ziel verfolgt, die tieferen Ursachen und die Triebkräfte gewaltsamen Konflikts zu bekämpfen, Zivilpersonen zu schützen, Gewalt zwischen den Volksgruppen zu verringern und die staatliche Präsenz und Autorität sowie die soziale Grundversorgung in Zentralmali wiederherzustellen, *ersucht* den

Generalsekretär, bei dem Einsatz der Mission dieser Priorisierung Rechnung zu tragen und die Haushaltsmittel entsprechend einzusetzen, und *bekräftigt*, dass dem Sonderbeauftragten in Konsultation mit dem Truppenkommandeur und der Polizeichefin ausreichende Flexibilität zur Verlegung von Kontingenten der MINUSMA zwischen Sektoren gewährt werden soll, damit im Einklang mit dem Mandat der MINUSMA rasch auf die dynamische Sicherheitslage in Nord- sowie Zentralmali reagiert werden kann;

19. *ersucht* die MINUSMA, ihr Friedenssicherungsmandat auch weiterhin mit einer proaktiven, robusten, flexiblen und agilen Kräfteaufstellung und mit einem klaren Verständnis und einer klaren Auslegung der Rollen und Verantwortlichkeiten ihres zivilen und ihres uniformierten Personals durchzuführen;

20. *ersucht* die MINUSMA, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten, die Einrichtungen und die Ausrüstung zu schützen und in diesem Zusammenhang in regelmäßigen Abständen alle Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen;

21. *bekundet* seine uneingeschränkte Unterstützung für die weitere Umsetzung des Anpassungsplans der MINUSMA, *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zur Beschleunigung dieser Umsetzung zu ergreifen, insbesondere durch die Mobilisierung der erforderlichen Ausrüstung, und *ermutigt* die Mitgliedstaaten, zu dem Plan beizutragen, indem sie die für seine erfolgreiche Umsetzung benötigten Einsatzmittel, insbesondere Lufteinsatzmittel, bereitstellen;

22. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, den integrierten strategischen Rahmen, der die globale Vision der Vereinten Nationen, die gemeinsamen Prioritäten und die interne Aufgabenteilung für die Aufrechterhaltung des Friedens in Mali, einschließlich der verbesserten Abstimmung mit den Gebern, festlegt, umzusetzen und fortlaufend zu aktualisieren, *ersucht* den Generalsekretär, eine effiziente Aufgabenteilung zwischen der MINUSMA, ihrem Treuhandfonds, dem Friedenskonsolidierungsfonds, dem Landesteam der Vereinten Nationen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen und die Komplementarität ihrer Anstrengungen sicherzustellen, nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats und ihrer komparativen Vorteile, sowie ihren Einsatz entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Mandats der MINUSMA fortlaufend anzupassen, betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, dass das Landesteam über ausreichende Ressourcen und Kapazitäten verfügt, *unterstreicht*, dass eine verstärkte Präsenz und Tätigkeit des Landesteams in der nördlichen und zentralen Region Malis von entscheidender Bedeutung dafür ist, die Integration über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg und die längerfristige Friedenskonsolidierung zu erleichtern, *ersucht* darum, dass der Rahmen auch eine früh einsetzende, alle Seiten einschließende und integrierte Planung von Übergangsprozessen gemäß Resolution [2594 \(2021\)](#) und gemäß dem Fahrplan des Generalsekretärs vom 25. März 2021 enthält, und *fordert* die Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen *auf*, zu erwägen, zu diesem Zweck die erforderlichen Mittel durch freiwillige Beiträge bereitzustellen;

23. *ersucht* die MINUSMA, ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen ihrer zivilen, militärischen und polizeilichen Komponente deutlich zu erhöhen, und zwar durch die Verstärkung ihres integrierten Ansatzes für die Einsatzplanung und nachrichtendienstliche Tätigkeit und durch spezielle missionsinterne Koordinierungsmechanismen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin eine enge Koordinierung und einen engen Informationsaustausch, soweit angezeigt, zwischen der MINUSMA, dem Büro der Vereinten Nationen für Westafrika und den Sahel (UNOWAS), den subregionalen Organisationen, insbesondere auch der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten und der G5 Sahel, sowie den Mitgliedstaaten in der Region sicherzustellen;

25. *ersucht* die MINUSMA, ihre Öffentlichkeitsarbeit zu verbessern, um die Durchführung ihres Mandats zu unterstützen, ihren Schutz zu erhöhen und ein Bewusstsein für ihr Mandat und ihre Rolle zu schaffen, sowie die Rolle und die Verantwortung der malischen Behörden für den Schutz von Zivilpersonen und die Durchführung des Abkommens zu betonen;

Vorrangige Aufgaben

26. *beschließt*, dass das Mandat der MINUSMA die folgenden vorrangigen Aufgaben umfasst:

a) *Unterstützung bei der Durchführung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali und beim vollständigen Vollzug des politischen Übergangs*

i) durch die Guten Dienste des Sonderbeauftragten, Vertrauensbildung, Moderation des Dialogs und Vermittlung auf nationaler und lokaler Ebene den auf Aussöhnung und sozialen Zusammenhalt gerichteten Dialog mit und zwischen allen Interessenträgern zu unterstützen, die vollständige Durchführung des Abkommens anzuregen und zu unterstützen, namentlich durch die Leitung des Sekretariats des Komitees, und den vollständigen Vollzug des politischen Übergangs zu unterstützen;

ii) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere in Teil II, vorgesehenen politischen und institutionellen Reformen zu unterstützen und insbesondere die Anstrengungen der Übergangsregierung zur wirksamen Wiederherstellung und Ausweitung der staatlichen Autorität und der Rechtsstaatlichkeit im gesamten Hoheitsgebiet zu unterstützen, unter anderem durch die Unterstützung der wirksamen Arbeitsweise der Interimsverwaltungen im Norden Malis unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen;

iii) die Durchführung der im Abkommen, insbesondere seinem Teil III und seinem Anhang 2, vorgesehenen Verteidigungs- und Sicherheitsmaßnahmen zu unterstützen, namentlich

- die Waffenruhe zu unterstützen, zu beobachten und zu überwachen, einschließlich durch die fortgesetzte Durchführung von Maßnahmen zur Kontrolle der Bewegungen und der Bewaffnung der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, einschließlich in vorgesehenen waffenfreien Zonen, und dem Sicherheitsrat etwaige Verstöße zu melden;

- die Kantonierung, Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der bewaffneten Gruppen zu unterstützen, unter anderem durch die vorübergehende Eingliederung von Elementen der bewaffneten Gruppen, die das Abkommen unterzeichnet haben, in die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und die fortgesetzte Durchführung eines Programms zur Minderung der Gewalt zwischen den Volksgruppen, im Rahmen einer alle Seiten einschließenden und auf Konsens beruhenden Reform des Sicherheitssektors, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Frauen und Kinder sowie der Angehörigen marginalisierter Gruppen wie Menschen mit Behinderungen und unbeschadet der voraussichtlichen Pläne der Kommissionen für Demobilisierung, Entwaffnung und Wiedereingliederung beziehungsweise Eingliederung;

- die Erstellung eines umfassenden Plans durch alle relevanten malischen Parteien für die Neudislozierung der reformierten und neu konstituierten malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in den Norden Malis zu unterstützen, unter anderem damit sie Verantwortung für die Sicherheit übernehmen, und diese Neudislozierung auch durch operative und logistische Unterstützung sowie Transportunterstützung während koordinierter und gemeinsamer Einsätze,

Planung und verstärkten Informationsaustausch sowie Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unbeschadet der Grundprinzipien der Friedenssicherung, zu unterstützen;

- für die Kohärenz der internationalen Anstrengungen zu sorgen und dabei eng mit anderen bilateralen Partnern, Gebern und internationalen Organisationen, einschließlich der Europäischen Union, die auf diesen Gebieten tätig sind, zusammenzuarbeiten, um den malischen Sicherheitssektor innerhalb des durch das Abkommen vorgegebenen Rahmens wiederaufzubauen;

iv) die Durchführung der in dem Abkommen, insbesondere in Teil V, festgelegten Maßnahmen betreffend Aussöhnung und Gerechtigkeit und unter anderem die Tätigkeit der Kommission für Wahrheit, Gerechtigkeit und Aussöhnung und die Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der Internationalen Untersuchungskommission zu unterstützen und sicherstellen zu helfen, dass das Justiz- und Strafvollzugspersonal sowie die malischen Justizinstitutionen effektiv arbeiten, insbesondere bei der Inhaftierung, Untersuchung, Strafverfolgung und Aburteilung von Personen, die der Begehung von Verbrechen im Zusammenhang mit Terrorismus, massenhaften Gräueltaten und grenzüberschreitenden organisierten Verbrechen (darunter Menschen-, Waffen- und Drogenhandel, illegaler Handel mit natürlichen Ressourcen und Schleusung von Migrantinnen und Migranten) verdächtig beziehungsweise dieser Taten für schuldig befunden werden;

v) die vollständige Durchführung des Abkommens durch die malischen Parteien und alle relevanten Akteure, die das Abkommen nicht unterzeichnet haben, zu fördern und zu unterstützen, unter anderem durch die Förderung der produktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauen- und Jugendorganisationen sowie Frauen und Jugendlicher, die in der Friedenskonsolidierung tätig sind, und der Übergangsregierung Malis dabei zu helfen, ein verstärktes Bewusstsein für den Inhalt und die Ziele des Abkommens zu schaffen;

vi) die malische Übergangsregierung zusammen mit dem Landesteam der Vereinten Nationen als Teil eines robusten Überwachungsmechanismus, auf den sich die Regierung verpflichtet hat, bei der Abhaltung freier, fairer, in einem friedlichen Umfeld und auf transparente und alle Seiten einschließende Weise durchgeführter Wahlen, einschließlich Wahlen auf regionaler und kommunaler Ebene und Parlaments- und Präsidentschaftswahlen, sowie gegebenenfalls bei der Abhaltung eines Verfassungsreferendums zu unterstützen, in Zusammenarbeit mit der ECOWAS mit dem Ziel einer Einigung und unter voller, gleichberechtigter und konstruktiver Beteiligung der Frauen und unter Einbeziehung von Jugendlichen, malischen Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, namentlich durch die Bereitstellung von technischer Hilfe und Sicherheitsregelungen;

b) *Unterstützung der Stabilisierung und Wiederherstellung der staatlichen Autorität in Zentralmali*

i) die malischen Behörden dabei zu unterstützen, eine umfassende, alle Seiten einschließende und politisch ausgerichtete Strategie zur Auseinandersetzung mit den tieferen Ursachen und Triebkräften gewaltsamen Konflikts, zum Schutz von Zivilpersonen, zur Verringerung der Gewalt zwischen den Volksgruppen und zur Wiederherstellung der staatlichen Präsenz und Autorität sowie der sozialen Grundversorgung in Zentralmali zu vereinbaren und umzusetzen;

ii) die Wiederherstellung der staatlichen Präsenz und Autorität sowie der sozialen Grundversorgung in Zentralmali zu fördern, indem eine stärkere Abstimmung zwischen der zivilen und der militärischen Komponente der Mission und mit den lokalen

und regionalen Gemeinschaften, Gruppen und Militär- und Zivilbehörden gewährleistet wird, und die Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte dorthin zu unterstützen, einschließlich durch fortgesetzte operative und logistische Unterstützung sowie Transportunterstützung während koordinierter und gemeinsamer Einsätze, auf der Grundlage einer klaren, kohärenten und dynamischen Planung, eines verstärkten Austauschs von Informationen und nachrichtendienstlichen Erkenntnissen sowie der Unterstützung im Bereich der medizinischen Evakuierung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen;

iii) die malischen Behörden dabei zu unterstützen, dafür zu sorgen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, ohne Verzögerung vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden;

c) *Schutz von Zivilpersonen*

i) unbeschadet der Hauptverantwortung der malischen Behörden Zivilpersonen vor drohender körperlicher Gewalt zu schützen;

ii) zur Unterstützung der malischen Behörden aktive Maßnahmen zu ergreifen, um mittels eines umfassenden und integrierten Ansatzes Bedrohungen der Zivilbevölkerung, insbesondere im Norden und Zentrum Malis, vorzusehen, von ihnen abzusichern und wirksam darauf zu reagieren, und in dieser Hinsicht

- missionsweite Frühwarn- und Reaktionsmechanismen zu stärken und besser verständlich zu machen und die Reaktionsrate der MINUSMA systematisch aufzuzeichnen und zu analysieren;

- die Mechanismen für die Einbindung und den Schutz der lokalen Bevölkerung zu verstärken, insbesondere das Zusammenwirken mit Zivilpersonen, die Kontaktarbeit auf lokaler Ebene, Aussöhnung, Vermittlung, Unterstützung der Beilegung von lokalen Konflikten und Konflikten zwischen Volksgruppen, rasch wirkende Projekte sowie Öffentlichkeitsarbeit;

- mobile, flexible, robuste und proaktive Schritte zum Schutz von Zivilpersonen zu unternehmen, unter anderem durch die weitere Dislozierung eines mobilen Einsatzverbands und durch die vorrangige Verlegung von Boden- und Luftsatzmitteln, soweit verfügbar, in Gebiete, in denen Zivilpersonen am stärksten gefährdet sind, und gleichzeitig von den malischen Behörden zu erwarten, dass sie ihre Aufgaben in den jeweiligen Gebieten übernehmen;

- die Gefahr für Zivilpersonen vor, während und nach einem Militär- oder Polizeieinsatz zu mindern, insbesondere durch die Erfassung, Verhütung, Minderung und Behebung des Schadens für Zivilpersonen infolge der Einsätze der Mission;

- die Rückkehr aktiver bewaffneter Elemente in wichtige Bevölkerungszentren und andere Gebiete, in denen Zivilpersonen Gefahren ausgesetzt sind, zu verhindern und Direkteinsätze nur dann zu führen, wenn schwere und glaubwürdige Bedrohungen vorliegen;

iii) Frauen und Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, spezifischen Schutz und spezifische Unterstützung zu leisten, einschließlich durch Beratungsfachkräfte in Schutzfragen, für Kinderschutz und für Frauenschutz sowie zivile und uniformierte Beratungsfachkräfte für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und Gleichstellungsbeauftragte und durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, und

den Bedürfnissen der Opfer und Überlebenden sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in bewaffneten Konflikten Rechnung zu tragen;

d) *Förderung und Schutz der Menschenrechte*

i) den malischen Behörden bei ihren Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte behilflich zu sein, insbesondere auf dem Gebiet der Gerechtigkeit und der Aussöhnung, und soweit möglich und angebracht die malischen Behörden unbeschadet ihrer Verantwortlichkeiten dabei zu unterstützen, diejenigen, die für schwere Menschenrechtsverletzungen oder -übergriffe oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, insbesondere Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Mali, verantwortlich sind, ohne unangemessene Verzögerung vor Gericht zu stellen, unter Berücksichtigung dessen, dass die Übergangsbehörden Malis die seit Januar 2012 in ihrem Land herrschende Situation dem Internationalen Strafgerichtshof unterbreitet haben;

ii) in ganz Mali begangene Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, einschließlich aller Formen von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandels und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Frauen und Kindern, zu beobachten, zu dokumentieren, untersuchen zu helfen, entsprechende Ermittlungsmissionen durchzuführen, entsprechende Berichte zu veröffentlichen und dem Sicherheitsrat vierteljährlich Bericht zu erstatten sowie zu den Maßnahmen zur Verhütung solcher Rechtsverletzungen und Verstöße beizutragen, unter anderem durch die Kontaktpflege mit den zuständigen Partnern, soweit angezeigt;

e) *Humanitäre Hilfe*

in Unterstützung der malischen Behörden dazu beizutragen, ein sicheres Umfeld für die sichere, unter ziviler Führung und entsprechend den humanitären Grundsätzen erfolgende Erbringung humanitärer Hilfe und für die freiwillige Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in Sicherheit und Würde oder ihre Integration vor Ort oder Neuansiedlung in enger Abstimmung mit den humanitären Akteuren, einschließlich der zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, zu schaffen;

Sonstige Aufgaben

27. *ermächtigt* die MINUSMA *ferner*, ohne Beeinträchtigung ihrer Fähigkeit zur Durchführung ihrer vorrangigen Aufgaben ihre vorhandenen Kapazitäten zu nutzen, um bei der Durchführung der folgenden sonstigen Aufgaben auf gestaffelte und abgestufte Weise behilflich zu sein, eingedenk dessen, dass die vorrangigen und die sonstigen Aufgaben einander verstärken:

a) *Rasch wirkende Projekte*

zur Schaffung eines sicheren Umfelds für rasch wirkende Projekte beizutragen, die auf der Grundlage einer soliden Konfliktanalyse die Durchführung des Abkommens im Norden direkt unterstützen oder den spezifischen Bedürfnissen in der Zentralregion Rechnung tragen;

b) *Zusammenarbeit mit Sanktionsausschüssen*

den Sanktionsausschuss und die Sachverständigengruppe nach Resolution [2374 \(2017\)](#) zu unterstützen und Informationen mit ihnen auszutauschen und dazu beizutragen, das Bewusstsein für ihre Rolle und ihr Mandat zu schärfen;

dem ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsausschuss nach den Resolutionen [1267 \(1999\)](#), [1989 \(2011\)](#) und [2253 \(2015\)](#) und dem mit Resolution [1526 \(2004\)](#) eingesetzten

Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung behilflich zu sein, unter anderem durch die Weiterleitung von Informationen, die für die Durchführung der in Ziffer 1 der Resolution 2368 (2017) vorgesehenen Maßnahmen von Belang sind;

c) *Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition*

den malischen Behörden im Rahmen der vorhandenen Ressourcen bei der Beseitigung und Zerstörung von Minen und anderen Sprengkörpern und bei der Verwaltung der Bestände an Waffen und Munition behilflich zu sein;

Andere Sicherheitspräsenzen in Mali und der Sahel-Region

28. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die MINUSMA, die mali-schen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel, die fran-zösischen Truppen bis zum geplanten Ende ihrer Präsenz in Mali sowie die Missionen der Europäischen Union in Mali im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und über die bestehenden Mechanismen ihre Tätigkeiten ausreichend koordinieren, Informationen austauschen und bei Bedarf einander unterstützen, und *ersucht ferner* die MINUSMA, regelmäßige Sitzun-gen der Koordinierungsinstanz in Mali (*Instance de Coordination au Mali*) als Hauptplatt-form für diese Koordinierung, diesen Informationsaustausch und diese Unterstützung ein-zuberufen und diese Plattform auch zu nutzen, um Mali im Rahmen der vorhandenen Res-sourcen zu einem umfassenden Bild der von diesen Sicherheitspräsenzen durchgeführten Maßnahmen zu verhelfen;

29. *betont*, dass Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr der Bedrohungen, denen sich Mali gegenüber sieht, nur wirksam sein können, wenn sie unter voller Einhaltung des Völ-kerrechts erfolgen und wenn praktisch mögliche Vorsichtsmaßnahmen getroffen werden, um die Gefahr der Schädigung von Zivilpersonen in allen Einsatzgebieten so gering wie möglich zu halten, und *fordert* alle nicht zu den Vereinten Nationen gehörenden Sicherheits-kräfte, die von der MINUSMA unterstützt werden, *auf*, bei der Anwendung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte auch weiterhin mit den Ver-einten Nationen und den zuständigen Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismen zu kooperieren;

Malische Verteidigungs- und Sicherheitskräfte

30. *legt* der MINUSMA und der Übergangsregierung Malis *eindringlich nahe*, mit verstärkten Anstrengungen darauf hinzuarbeiten, dass die Vereinbarung zur Unterstützung der Neudislozierung der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zügig, vollständig und wirksam umgesetzt wird;

31. *bekundet seine ernste Besorgnis* angesichts der wiederholten und zunehmenden Behauptungen, wonach die malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei Antiterror-einsätzen Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen sowie Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen haben sollen, wie von der MINUSMA unter anderem in der am 30. Mai 2022 veröffentlichten vierteljährlichen Mit-teilung dokumentiert, *nimmt Kenntnis* von den Maßnahmen, die in Reaktion auf diese Be-hauptungen angekündigt wurden, *fordert* die Übergangsregierung Malis *nachdrücklich auf*, diese Maßnahmen weiter durchzuführen, namentlich indem sie transparente, glaubhafte und zeitnahe Untersuchungen durchführt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zieht, und *fordert* die Übergangsregierung *ferner nachdrücklich auf*, Maßnahmen zu treffen, um wei-tere Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu verhindern;

32. *legt* der MINUSMA *eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass die Unterstützung, die sie den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften in Nord- und Zentralmali

leistet, unter Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht in allen Einsatzphasen bereitgestellt wird, auch im Hinblick auf die Überwachung und Evaluierung dessen, wie die Unterstützung genutzt wird und wie wirksam die Maßnahmen für die Folgenbegrenzung sind, unter der Voraussetzung, dass die MINUSMA feststellt, dass die Empfänger das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen der MINUSMA, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht einhalten, *legt* der MINUSMA *ferner eindringlich nahe*, sicherzustellen, dass diese Unterstützung einer angemessenen Aufsicht unterliegt, insbesondere im Kontext der zunehmenden Behauptungen über Verletzungen und Missbräuche der internationalen Menschenrechtsnormen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Zentralmali;

33. *fordert* die Übergangsregierung Malis *auf*, alle von der MINUSMA im Rahmen der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht abgegebenen Empfehlungen umzusetzen, und *legt* den internationalen Partnern *nahe*, darauf zu bestehen, dass die Achtung der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht eine notwendige Voraussetzung für jede Partnerschaft mit den malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräften oder anderen bewaffneten Akteuren ist;

Gemeinsame Truppe der G5 Sahel

34. *bekundet* seinen Rückhalt für die Unterstützung, die die MINUSMA der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel nach den Bedingungen bereitstellt, die in den Resolutionen [2391 \(2017\)](#) und [2531 \(2020\)](#) und in der technischen Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der G5 Sahel festgelegt sind und die medizinische Evakuierung und Verwundetenabtransport, den Zugang zu lebenserhaltenden Verbrauchsgütern und die Nutzung pioniertechnischen Geräts und Materials sowie pioniertechnischer Einheiten umfasst, ohne die Kapazität der MINUSMA zur Wahrnehmung ihres Mandats und der in Ziffer 18 genannten strategischen Prioritäten zu beeinträchtigen, *erinnert* daran, dass diese Unterstützung von jeher als zeitweilige Maßnahme angesehen wurde, die unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bereitgestellt wird, *fordert* die Gemeinsame Truppe *erneut auf*, ihre Kapazitäten zur internen Unterstützung weiter auszubauen, und *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Europäischen Union, einen Teil ihrer Finanzierung vorübergehend auszusetzen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen nächsten Bericht über die Gemeinsame Truppe der G5 Sahel gegebenenfalls aktuelle Informationen über die von der Unabhängigen hochrangigen Gruppe vorgenommene strategische Bewertung der Sicherheit und Entwicklung im Sahel sowie einen Abschnitt aufzunehmen, in dem bewertet wird, wie sich die Entscheidung Malis, sich aus der G5 Sahel zurückzuziehen, auf die in Ziffer 34 genannte Unterstützung auswirkt, und *bekundet* seine Bereitschaft, in Kenntnis dieses Berichts und der Auffassungen und Beschlüsse der G5 Sahel und der Europäischen Union einen Beschluss über die Fortsetzung dieser Unterstützung zu fassen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, den Austausch von Informationen zwischen der MINUSMA und den Staaten der G5 Sahel durch die Bereitstellung einschlägiger nachrichtendienstlicher Erkenntnisse zu verstärken;

37. *weist darauf hin*, dass dem in Resolution [2391 \(2017\)](#) genannten Einhaltungsrahmen unbedingt nachgekommen werden muss, um das notwendige Vertrauen zwischen den Bevölkerungsgruppen und somit die Wirksamkeit und Legitimität der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel sicherzustellen, und *unterstreicht*, dass das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte die vollständige Operationalisierung des Einhaltungsrahmens auch weiterhin unterstützen muss;

Beitrag der Europäischen Union

38. *ermutigt* die Europäische Union, namentlich ihre Sonderbeauftragte für den Sahel und ihre Missionen EUTM Mali und EUCAP Sahel Mali, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Anstrengungen zur Unterstützung der malischen Behörden bei der Reform des Sicherheitssektors und der Wiederherstellung der staatlichen Autorität und Präsenz im gesamten malischen Hoheitsgebiet fortzusetzen, *ermutigt sie ferner* zur engen Abstimmung dieser Anstrengungen mit der MINUSMA und *ersucht* den Generalsekretär, die Zusammenarbeit zwischen der MINUSMA und den Missionen EUTM Mali und EUCAP Sahel zu verstärken, unter anderem durch die Schaffung von mehr Komplementarität zwischen den Missionen und die Erkundung von Modalitäten für eine mögliche gegenseitige Unterstützung;

Kapazitäten der MINUSMA und Sicherheit ihres Personals

39. *betont*, wie wichtig es ist, der MINUSMA die erforderlichen Kapazitäten zur Erfüllung ihres Mandats in einem komplexen Sicherheitsumfeld bereitzustellen, das unter anderem durch asymmetrische Bedrohungen ihres Personals gekennzeichnet ist, und *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die Übergangsregierung Malis, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den höchstmöglichen Grad an Sicherheit für das Personal der MINUSMA zu gewährleisten, im Einklang mit Resolution [2518 \(2020\)](#) und den Grundsätzen für die Impfung der Uniformierten gegen COVID-19 am Einsatzort und vor ihrer Entsendung entsprechend den Leitlinien und den bewährten Verfahren der Vereinten Nationen zur Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte, sowie unter Hinweis auf den Aktionsplan für die Erhöhung der Sicherheit im Zusammenhang mit dem Bericht über die Erhöhung der Sicherheit der Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen;

40. *stellt fest*, dass die wirksame Erfüllung von Friedenssicherungsmandaten in der Verantwortung aller Beteiligten liegt und von mehreren kritischen Faktoren abhängt, darunter wohldefinierte, realistische und erfüllbare Mandate, politischer Wille, Führungsstärke, Leistung und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen, ausreichende Ressourcen, politische, planerische und operative Leitlinien sowie Ausbildung und Ausrüstung, *ermutigt* die MINUSMA in dieser Hinsicht, den Integrierten Rahmen für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung in der Friedenssicherung und das Umfassende Planungs- und Leistungsbewertungssystem umzusetzen, um sicherzustellen, dass die Leistung der gesamten Mission an der Erfüllung ihres Mandats gemessen wird, *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Truppen und Polizei bereitzustellen, die über ausreichende Fähigkeiten, so auch Sprachkenntnisse, eine einsatzvorbereitende und, wenn angezeigt, eine einsatzbegleitende Ausbildung und Ausrüstung, samt Unterstützungsmitteln, für das spezifische Einsatzumfeld verfügen, *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution [2538 \(2020\)](#) durchzuführen, *verweist* auf die nachteiligen Auswirkungen, die nationale Vorbehalte, die vor der Entsendung nicht ausgesprochen und vom Generalsekretär akzeptiert wurden, auf die Durchführung des Mandats haben könnten, *hebt hervor*, dass eine wirksame Einsatzführung, das Ausführen von Befehlen, eine rasche Reaktion auf Angriffe auf Zivilpersonen und die Teilnahme an Patrouillen für die wirksame Wahrnehmung des Mandats ausschlaggebend sind, und *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, alle nationalen Vorbehalte auszusprechen, bei der Bereitstellung von Truppen und Polizei so wenige Vorbehalte wie möglich auszusprechen und die Bestimmungen der mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Vereinbarungen vollständig und wirksam umzusetzen;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die folgenden Kapazitäten und bestehenden Verpflichtungen bei der Planung und Durchführung der Einsätze der MINUSMA vollständig umzusetzen:

- die in den Resolutionen [2378 \(2017\)](#) und [2436 \(2018\)](#) festgelegten Leistungsanforderungen in der Friedenssicherung umzusetzen;

- die nachrichtendienstlichen und analytischen Kapazitäten der MINUSMA, einschließlich Überwachungs- und Beobachtungskapazitäten, sowie die konkreten nachrichtendienstlichen Prozesse betreffend explosive Kampfmittel und den Kapazitätsausbau bei der forensischen Auswertung explosiver Kampfmittel im Rahmen ihres Mandats zu verbessern;
- zu verifizieren, dass die Kontingente entsprechend den Standards der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Sprengvorrichtungen ausgebildet und ausgerüstet sind, gegebenenfalls für Nachbesserung zu sorgen, unter anderem mittels Ausbildung, Fachwissen und Gerät und je nach Bedarf, entsprechend dem aktuellen Truppenbedarf;
- die Logistik bei der Mission zu verbessern, insbesondere durch die Ergreifung aller erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung ihrer logistischen Versorgungswege, namentlich die fortgesetzte Entsendung von Kampftruppenbataillonen und den Einsatz moderner Technologie wie multiple Sensoren, Zusammenführung von Aufklärungsergebnissen und unbemannte Luftfahrzeuge, sowie durch die Erkundung möglicher alternativer logistischer Versorgungswege;
- den Feldlagerschutz zu verbessern, namentlich bei Bedarf durch den umgehenden Einsatz geeigneter Technologiesysteme wie Systeme zur Frühwarnung bei indirekten Feuerangriffen und Bodenradargeräte;
- wirksamere Verfahren für den Abtransport von Toten und Verwundeten und medizinische Evakuierungen durchzuführen, einschließlich der Ständigen Anweisung für den dezentralisierten Abtransport von Toten und Verwundeten, sowie mehr Kapazitäten für die medizinische Evakuierung bereitzustellen;
- aktive und wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Planung und Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen der MINUSMA zu ergreifen;
- langfristige Pläne für die turnusmäßige Ablösung kritischer Kapazitäten zu sichern sowie innovative Optionen zur Förderung von Partnerschaften zwischen den Ländern, die Ausrüstung, Truppen und Polizei stellen, zu sondieren;
- die Umsetzung einer missionsweiten Frühwarnung und raschen Reaktion zu stärken, als Teil eines koordinierten Ansatzes für die Informationsbeschaffung, Ergebnisverfolgung und -analyse, Überwachung, Verifikation, Frühwarnung und Verbreitung sowie Reaktionsmechanismen;
- ihre Kapazitäten zur Beobachtung und Bekämpfung von Desinformation und Fehlinformationen auszubauen, die die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats einschränken oder die Sicherheit der Friedenssicherungskräfte gefährden könnten;
- ihre Tätigkeiten zur Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt im Einklang mit Resolution 2467 (2019) zu verstärken;
- die Resolution 1325 (2000) und alle Resolutionen im Hinblick auf Frauen und Frieden und Sicherheit durchzuführen, so auch indem im Einklang mit Resolution 2538 (2020) auf die Erhöhung des Frauenanteils in der MINUSMA hingewirkt und im gesamten Mandat der Mission geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten als Querschnittsthema umfassend Rechnung getragen wird;
- dem Kinderschutz als Querschnittsthema umfassend Rechnung zu tragen;
- die Agenda für Jugend und Frieden und Sicherheit gemäß den Resolutionen 2250 (2015), 2419 (2018) und 2535 (2020) umzusetzen;
- die Nulltoleranzpolitik der Vereinten Nationen gegenüber schweren Verfehlungen, sexueller Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und sexueller Belästigung sowie alle

Maßnahmen nach Resolution 2272 (2016) umzusetzen und dem Sicherheitsrat im Falle solcher Verfehlungen Bericht zu erstatten;

- den mandatsmäßigen Schutzfähigkeiten bei Beschlüssen über den Einsatz der innerhalb der Mission verfügbaren Kapazitäten und Ressourcen im Einklang mit Resolution 1894 (2009) Vorrang einzuräumen;

42. *verurteilt* mit allem Nachdruck alle gegen Friedenssicherungskräfte der MINUSMA und anderes Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe, Provokationen und Aufstachelungen zu Gewalt, *unterstreicht*, dass diese Angriffe möglicherweise Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen, *fordert* alle Parteien *auf*, ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten, *betont*, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sind, *fordert* die Übergangsregierung Malis *auf*, alle praktikablen Maßnahmen zu ergreifen, um die Tatverantwortlichen rasch zu ermitteln, festzunehmen, strafrechtlich zu verfolgen und vor Gericht zu stellen, um zu verhindern, dass Straflosigkeit künftiger Gewalt gegen Friedenssicherungskräfte Vorschub leistet, so auch im Einklang mit den Resolutionen 2518 (2020) und 2589 (2021), *fordert* die MINUSMA *auf*, die Übergangsregierung Malis zu diesem Zweck zu unterstützen, und *ersucht ferner* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die truppenstellenden Länder ausreichende Informationen über aktualisierte Taktiken, Methoden und Verfahren zur Verringerung von Truppenverlusten in einem asymmetrischen Umfeld erhalten, bevor sie Truppen nach Mali entsenden;

43. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, sicherzustellen, dass das gesamte Personal sowie die Ausrüstung, Verpflegung, Versorgungs- und sonstigen Güter, die für den ausschließlichen und offiziellen Gebrauch der MINUSMA bestimmt sind, frei, ungehindert und rasch aus und nach Mali verbracht werden können, um die rasche und kosteneffiziente logistische Versorgung der MINUSMA zu erleichtern;

44. *ersucht* die truppen- und polizeistellenden Länder, die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2538 (2020) und aller anderen einschlägigen Resolutionen über die Erhöhung der Mitwirkung von Frauen auf allen Ebenen und in allen Positionen der Friedenssicherung und über die Beseitigung der diesbezüglichen Hindernisse umzusetzen;

Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und den Menschenrechtsnormen und damit zusammenhängende Aspekte

45. *fordert* die malischen Behörden *nachdrücklich auf*, sich verstärkt um die Stärkung der Rechenschaftspflicht zu bemühen und dafür zu sorgen, dass alle diejenigen, die für Verbrechen mit Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalthandlungen und Menschenhandels, verantwortlich sind, ohne unangemessene Verzögerung vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden, dass der Stand und der Ausgang von Untersuchungen und Verfahren auf wirksame Weise kommuniziert werden und dass alle Opfer und Überlebenden sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen Zugang zur Justiz haben, und *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass die malischen Behörden im Einklang mit den Verpflichtungen Malis nach dem Römischen Statut auch weiterhin mit dem Internationalen Strafgerichtshof in Angelegenheiten, die in seine Zuständigkeit fallen, zusammenarbeiten;

46. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, den nach dem humanitären Völkerrecht bestehenden Verpflichtungen zur Schonung und zum Schutz aller Zivilpersonen, einschließlich des humanitären Personals und ziviler Objekte sowie des gesamten Sanitätspersonals und ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmenden humanitären Personals, seiner Transportmittel und Ausrüstung sowie der Krankenhäuser und anderen medizinischen

Einrichtungen, nachzukommen und alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um den humanitären Akteuren den vollen, sicheren, sofortigen und ungehinderten Zugang für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle Bedürftigen zu gestatten und zu erleichtern, unter Achtung der humanitären Grundsätze und des anwendbaren Völkerrechts;

47. *bekräftigt* seine früheren Resolutionen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, namentlich die Resolution 1894 (2009), sowie über Kinder und bewaffnete Konflikte, über Frauen und Frieden und Sicherheit und über Jugend und Frieden und Sicherheit, *fordert* alle Militärkräfte in Mali *auf*, sie zu berücksichtigen und das humanitäre Völkerrecht, die internationalen Menschenrechtsnormen und das Flüchtlingsrecht einzuhalten, soweit anwendbar, und *verweist* darauf, wie wichtig eine Ausbildung auf diesen Gebieten ist;

48. *begrüßt*, dass die malischen Behörden einen dritten Aktionsplan zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) angenommen haben, *fordert* die malischen Behörden *auf*, dessen wirksame Umsetzung und Überarbeitung sicherzustellen, *ersucht* die MINUSMA, den malischen Behörden dabei behilflich zu sein, die volle, gleichberechtigte und produktive Mitwirkung, Einbindung und Vertretung von Frauen auf allen Ebenen bei Entscheidungsprozessen und der Durchführung des Abkommens, einschließlich bei der Reform des Sicherheitssektors und den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung, sowie bei der Aussöhnung, dem politischen Übergang und den Wahlprozessen zu gewährleisten, und *fordert* die malischen Parteien *auf*, dem Bedarf an zusätzlichem Schutz für Frauen und Kinder in prekären Situationen als Querschnittsthema Rechnung zu tragen;

49. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, die von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats am 17. Dezember 2020 verabschiedeten Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte in Mali umzusetzen und alle Kinder in ihren Reihen unverzüglich und ohne Vorbedingungen freizulassen, sie an die zuständigen zivilen Kinderschutzakteure zu übergeben, die weitere Einziehung und den weiteren Einsatz von Kindern zu beenden und zu verhindern und sicherzustellen, dass dem Schutz der Kinderrechte bei der Durchführung des Abkommens, den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und bei der Reform des Sicherheitssektors Rechnung getragen wird, *legt* der Übergangsregierung Malis *nahe*, weitere Anstrengungen zur Stärkung des Rechtsrahmens auf dem Gebiet des Kinderschutzes zu unternehmen, so auch indem sie ihren Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten nachkommt, die Änderungen des Kodex für den Kinderschutz abschließt, den Verpflichtungen nachkommt, die sie mit der Annahme der Erklärung zum Schutz von Schulen eingegangen ist, und Schulen, die geschlossen, angegriffen oder bedroht wurden, erfasst, und *fordert* alle bewaffneten Gruppen *nachdrücklich auf*, Aktionspläne zu erstellen und umzusetzen, mit denen alle sechs vom Generalsekretär benannten schweren Rechtsverletzungen, die an Kindern begangen werden, beendet und verhütet werden sollen, insbesondere auch die Einziehung und der Einsatz von Kindern sowie sexuelle Gewalt gegen Kinder;

50. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, sexuelle Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen zu verhüten und zu beseitigen, *befürwortet* die Umsetzung des im März 2019 von den Vereinten Nationen und der Regierung Malis unterzeichneten Gemeinsamen Kommuniqués über sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, *legt ferner* den malischen Behörden *nahe*, weitere Schritte zur Annahme des Gesetzentwurfs über die Verhütung, strafrechtliche Verfolgung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt zu unternehmen, *fordert* die bewaffnete Gruppe *Plateforme auf*, die in ihrem Kommuniqué vom Juni 2016 über die Verhinderung sexueller Gewalthandlungen im Zusammenhang mit dem Konflikt in Mali enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen, *fordert* die bewaffnete Gruppe

Coordination auf, ebenfalls entsprechende Verpflichtungen einzugehen, und *ersucht* die MINUSMA, die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen, so auch indem sie die Bereitstellung von medizinischen Diensten, Diensten auf dem Gebiet der sexuellen, reproduktiven und psychischen Gesundheit und von psychosozialen sowie rechtlichen und sozio-ökonomischen Diensten für alle Überlebenden sexueller Gewalt unterstützt;

51. *fordert* die truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, insbesondere auch durch die Überprüfung des Personals und ein einsatzvorbereitendes und -begleitendes Sensibilisierungstraining, sicherzustellen, dass ihr an solchen Handlungen beteiligtes Personal voll zur Rechenschaft gezogen wird, einschließlich durch rasche Untersuchungen aller Vorwürfe sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, Einheiten zu repatriieren, wenn glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, und den Vereinten Nationen umfassend und zügig über die von ihnen ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

52. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen und regionalen Organisationen *auf*, auf die erhebliche Ernährungs- und humanitäre Krise in Mali rasch mit höheren Beiträgen zu reagieren;

Umweltfragen

53. *ersucht* die MINUSMA, die Umweltauswirkungen der bei der Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben durchgeführten Einsätze zu berücksichtigen und in diesem Zusammenhang diese Auswirkungen im Einklang mit den anwendbaren und einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen unter Kontrolle zu halten;

54. *unterstreicht*, dass die Nachhaltigkeit der Unterstützung im Bereich Frieden und Sicherheit durch die Umsetzung der Umweltstrategie (Phase II) der Hauptabteilung Operative Unterstützung der Vereinten Nationen verbessert wird, deren Schwerpunkt auf einem verantwortungsvollen Umgang mit den Ressourcen und einem positiven Vermächtnis der Mission liegt und in der das Ziel festgelegt ist, in Missionen verstärkt erneuerbare Energien einzusetzen, um die Sicherheit zu erhöhen, Kosten zu sparen, die Effizienz zu steigern und der Mission zu nutzen;

Minderung der Bedrohung durch Kleinwaffen, leichte Waffen und explosive Kampfmittel

55. *fordert* die malischen Behörden *auf*, das Problem der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des illegalen Handels damit anzugehen, unter anderem durch die Gewährleistung der sicheren und wirksamen Verwaltung, Lagerung und Sicherung ihrer Bestände und ihrer Munition im Einklang mit dem Übereinkommen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material, dem Aktionsprogramm der Vereinten Nationen über Kleinwaffen und leichte Waffen und den Resolutionen [2220 \(2015\)](#) und [2616 \(2021\)](#);

56. *fordert* die malischen Behörden *auf*, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu verstärken, um der Bedrohung durch explosive Kampfmittel auf die angemessenste Weise zu begegnen;

Berichte des Generalsekretärs

57. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat alle drei Monate nach Verabschiedung dieser Resolution über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, insbesondere über

- i) die Situation in Mali, namentlich über wichtige politische und sicherheitsbezogene Entwicklungen, die Bedrohung durch den Terrorismus, die Durchführung des Abkommens, die Menschenrechtssituation, einschließlich der Frauenrechte, gegebenenfalls die Abwendung der von Kleinwaffen, leichten Waffen und explosiven Kampfmitteln ausgehenden Bedrohung sowie darüber, ob und wie die Aktivitäten der Mission zur Erreichung der in Ziffer 26 genannten vorrangigen strategischen Aufgaben der Mission beigetragen haben;
- ii) die Koordinierung, den Informationsaustausch und gegebenenfalls die gegenseitige operative und logistische Unterstützung der MINUSMA, der malischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, der Gemeinsamen Truppe der G5 Sahel, der französischen Truppen bis zum geplanten Ende ihrer Präsenz in Mali und der Missionen der Europäischen Union in Mali;
- iii) die Gesamtleistung, einschließlich der Umsetzung des Anpassungsplans, die Einführung des Integrierten Rahmens für die Ergebnismessung und die Rechenschaftslegung und des Umfassenden Planungs- und Leistungsbewertungssystems, die Verbesserung und Effizienz des Systems für den Abtransport von Toten und Verwundeten und die turnusmäßige Ablösung der Uniformierten, einschließlich Informationen über unausgesprochene Vorbehalte, die Weigerung, an Patrouillen teilzunehmen oder diese durchzuführen, und über deren Auswirkungen auf die Mission sowie darüber, wie mit den gemeldeten Fällen von ungenügender Leistung umgegangen wird;
- iv) die Kapazitäten der Mission, darunter auch Sicherheit, Schutz, Zugang und Bewegungsfreiheit des Personals der MINUSMA, die Fälle, in denen die MINUSMA nicht in der Lage war, Zivilpersonen zu erreichen, um ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten durchzuführen und auf potenzielle Schutzbedrohungen zu reagieren, sowie alle Fälle, in denen sich Akteure in die Aktivitäten der MINUSMA eingemischt haben, darunter Verstöße gegen das Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, die Verweigerung von Fluggenehmigungen, Angriffe, Provokationen und Aufstachelung zu Hass und Gewalt sowie Desinformations- und Fehlinformationskampagnen gegen die MINUSMA, und gegebenenfalls über die Anstrengungen, die unternommen wurden, um die Tatverantwortlichen für derartige Handlungen zur Rechenschaft zu ziehen;
- v) die Maßnahmen zur Verbesserung der externen Kommunikation der Mission und zur Bekämpfung von Desinformation und Fehlinformationen;

58. *bekundet* dem Generalsekretär *seine Unterstützung* bei der Durchführung einer internen Überprüfung der MINUSMA, unbeschadet der Wahrnehmung ihres laufenden Mandats und künftiger Beschlüsse des Sicherheitsrats, und *ersucht* darum, dass diese Überprüfung spätestens am 13. Januar 2023 vorgelegt wird und Folgendes enthält:

- eine detaillierte Analyse der politischen und sicherheitsbezogenen Herausforderungen, die die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats beeinträchtigt haben;
- eine Bewertung der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands sowie der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit;
- Empfehlungen zu den Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit die MINUSMA ihre Einsätze weiter durchführen, die Verbesserung der politischen und der sicherheitsbezogenen Lage unterstützen, ihre mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen

und ihre Kräfteaufstellung und ihre operativen Kapazitäten zum Schutz von Zivilpersonen robuster gestalten kann, in voller Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Friedenssicherung;

- Optionen für die künftige Konfigurierung, Truppenstärke und Höchststärke der Uniformierten;

59. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
